

Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

2. Voraussetzungen

3. Dauer

4. Höhe

5. Praxistipp

6. Wer hilft weiter?

7. Verwandte Links

1. Das Wichtigste in Kürze

Wenn ein Versicherter keinen Anspruch auf Krankengeld mehr hat, aber weiterhin arbeitsunfähig ist, kann er "Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit" beantragen. Diese Zahlung ist eine Sonderform des Arbeitslosengelds und überbrückt die Zeit ohne Arbeitslosengeld (weil man nicht vermittelt werden kann), bis eine andere Leistung, z.B. Weiterbildung oder Rente, gezahlt wird. Informationen zum Ende des Krankengeldanspruchs, der sogenannten "Aussteuerung", unter [Krankengeld > Keine Zahlung](#).

2. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Arbeitsunfähigkeit
- Arbeitslosigkeit

oder

Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, das jedoch aufgrund einer Krankheit/ Behinderung schon mindestens 6 Monate nicht mehr ausgeübt werden konnte.

- Erfüllung der **Anwartschaftszeit**

Die Anwartschaftszeit ist erfüllt, wenn der Antragsteller in den letzten 2 Jahren vor der Arbeitslosenmeldung und dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate (= 360 Kalendertage) in einem Versicherungspflichtverhältnis stand. Über andere berücksichtigungsfähige Zeiten informieren die Agenturen für Arbeit.

- Der Arbeitslose steht wegen einer Minderung seiner Leistungsfähigkeit länger als 6 Monate der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung, weswegen kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.
- Es wurden entweder [Abgestufte Erwerbsminderungsrente](#) beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt oder Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung Behinderter ([Teilhabe am Arbeitsleben](#), [Medizinische Rehabilitation](#)).

Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zugang eines entsprechenden Aufforderungsschreibens der Agentur für Arbeit gestellt worden sein. Wurde ein solcher Antrag unterlassen, **ruht** der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Ablauf der Monatsfrist bis zu dem Tag, an dem der

Arbeitslose den Antrag stellt.

Hat der Rentenversicherungsträger die verminderte Erwerbsfähigkeit bereits **festgestellt**, besteht **kein** Anspruch auf Nahtlosigkeits- Arbeitslosengeld.

3. Dauer

Das Arbeitslosengeld im Wege der sogenannten **Nahtlosigkeit** wird gezahlt, bis über die Frage der verminderten Erwerbsfähigkeit entschieden wird, längstens bis der Arbeitslosengeldanspruch endet. Damit überbrückt es die Übergangszeit, in der der Rentenversicherungsträger über das Vorliegen einer verminderten Erwerbsfähigkeit entscheidet.

4. Höhe

Relevant ist, was der Arbeitslose zuletzt im Bemessungszeitraum (in der Regel die letzten 52 Wochen vor Arbeitslosigkeit) als Voll- Erwerbstätiger verdient hat. Es kommt **nicht** darauf an, was der Arbeitslose aufgrund der Minderung seiner Leistungsfähigkeit verdienen könnte.

Wird für die Zeit des Nahtlosigkeits- Arbeitslosengelds **rückwirkend Übergangsgeld** gezahlt oder Rente gewährt, erhält der Arbeitslose nur den evtl. überschießenden Betrag. War das Nahtlosigkeits- Arbeitslosengeld höher, muss er den überschießenden Betrag jedoch **nicht** zurückzahlen.

5. Praxistipp

Wird dem Arbeitslosen vom Rentenversicherungsträger Leistungsfähigkeit von mehr als 15 Stunden wöchentlich bescheinigt, muss er sich, um weiterhin Arbeitslosengeld zu beziehen, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen - auch wenn er mit der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers nicht einverstanden ist und gegen diese gerichtlich vorgeht.

Obwohl das Verhalten des Arbeitslosen gegenüber dem Rentenversicherungsträger (Geltendmachung von Leistungsunfähigkeit) im Widerspruch zum Verhalten gegenüber der Agentur für Arbeit (Leistungsfähigkeit und Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme) steht, muss der Arbeitslose im Verfahren mit dem Rentenversicherungsträger keine Nachteile befürchten, da die Beurteilung über die Leistungsfähigkeit ausschließlich nach **objektiven** Maßstäben erfolgt. Auf subjektive Erklärungen des Arbeitslosen ("sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen") kommt es nicht an.

6. Wer hilft weiter?

Die örtliche [Agentur für Arbeit](#).

7. Verwandte Links

[Arbeitslosengeld](#)

[Arbeitsunfähigkeit](#)

[Arbeitslosengeld II und Sozialgeld](#)

[Arbeitslosenversicherung](#)

[Abgestufte Erwerbsminderungsrente](#)

[Teilhabe am Arbeitsleben](#)

Gesetzesquelle(n)

(§ 125 SGB III)